

Verordnungsentwurf für eine

Erste Verordnung zur Änderung der Mehrbelastungsausgleichsverordnung für die Gemeinden infolge des Gesetzes zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen

Vom ...

Auf Grund des § 3 Nummer 2 Buchstabe a, Nummer 4 und 5 des Gesetzes über den Mehrbelastungsausgleich für kommunale Straßenausbaumaßnahmen vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 36) verordnet der Minister für Infrastruktur und Landesplanung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Kommunales und der Ministerin der Finanzen und für Europa:

Artikel 1

Änderung der Mehrbelastungsausgleichsverordnung für die Gemeinden infolge des Gesetzes zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen

Die Straßenausbau-Mehrbelastungsausgleich-Verordnung vom 6. September 2019 (GVBl. II Nr. 73) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Wort „Auszahlung“ durch die Wörter „Prüfung und Gewährung“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird vor dem Wort „Mehrbelastungsausgleich“ das Wort „zweckgebundene“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
 - c) „Für nicht verwendete Mehrbelastungsausgleichszahlungen ist eine Sonderrücklage zu bilden.“
3. Nach § 3 werden folgende § 4 bis § 7 eingefügt:

„§ 4

Fehlbetragsausgleich auf Antrag

(1) Der Antrag auf Ausgleich des Fehlbetrages (Fehlbetragsausgleich) nach § 1 Absatz 3 des Gesetzes über den Mehrbelastungsausgleich für kommunale Straßenausbaumaßnahmen ist schriftlich unter Beachtung des § 5 Absatz 3 bei der Erstattungsbehörde zu stellen.

(2) Erstattet werden die weggefallenen Beiträge für Straßenausbaumaßnahmen, für die die sachliche Beitragspflicht nach dem 31. Dezember 2018 entstanden ist, soweit die Gemeinde die Beiträge aufgrund der am 31. Dezember

2018 in der jeweiligen Gemeinde geltenden beitragsrechtlichen Regelungen hätte erheben können. Dies gilt auch für Teileinrichtungen von Straßen. Ebenfalls unberührt bleibt das Recht der Gemeinden auf Abschnittsbildung und Kostenspaltung, wie es am 31. Dezember 2018 nach dem in der Gemeinde geltenden Beitragsrecht zulässig war.

(3) Im Antrag auf Fehlbetragsausgleich ist die Höhe des rechnerisch auf die Beitragspflichtigen entfallenden umlagefähigen Aufwands der Straßenausbaumaßnahme darzulegen. Von dieser Summe werden die bis zum Zeitpunkt der Antragstellung nach dieser Verordnung erhaltenen Zahlungen abgezogen. Hierbei werden Zahlungen nach § 2 nicht berücksichtigt, die bereits für Straßenausbaumaßnahmen als Ersatz für nicht erhobene Straßenausbaubeiträge eingesetzt wurden sowie die in § 3 Absatz 2 geregelte Verwaltungskostenpauschale. Die Berechnung hat die Gemeinde dem Antrag beizufügen. Der Antrag auf Fehlbetragsausgleich kann sowohl mehrere Straßenbaumaßnahmen als auch verschiedene Kalenderjahre umfassen.

(4) Der umlagefähige Aufwand ist auf Grundlage der am 31. Dezember 2018 geltenden kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften der jeweiligen Gemeinde zu ermitteln. Vorausleistungen werden höchstens in der Höhe gewährt, in der diese nach den am 31. Dezember 2018 in der Gemeinde geltenden kommunalabgabenrechtlichen Regelungen erhoben werden konnten. § 8 Absatz 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg ist in der am 31. Dezember 2018 geltenden Fassung mit der Maßgabe, dass die Rückzahlung im Falle des Satzes 2 ohne Verlangen von Amts wegen zu erfolgen hat, entsprechend anwendbar.

§ 5

Antrags- und Nachweisverfahren

(1) Dem Antrag auf Fehlbetragsausgleich sind bei der erstmaligen Antragstellung die entsprechende Satzung für Straßenbaubeiträge der jeweiligen Gemeinde in der am 31. Dezember 2018 geltenden Fassung, im Übrigen folgende Angaben und Unterlagen beizufügen:

1. die Entscheidung des zuständigen Organs der Gemeinde über die beabsichtigte Straßenausbaumaßnahme,
2. Belege dafür, dass es sich um eine nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der am 31. Dezember 2018 geltenden Fassung beitragsfähige Straßenbaumaßnahme handelt,
3. die Höhe der Beitragsausfälle aufgrund der nicht erhobenen Beiträge infolge des Verbots der Beitragserhebung nach § 8 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg und deren Berechnung nach § 4 Absatz 3 seit dem 1. Januar 2019,
4. im Falle der Beantragung von Vorausleistungen nach § 4 Absatz 4 Satz 2 die Anzeige des Beginns, im Übrigen der Nachweis der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht für die Straßenausbaumaßnahmen.

(2) Die Unterlagen müssen vollständig und prüffähig bei der Erstattungsbehörde eingereicht werden. Die Erstattungsbehörde kann weitere Angaben und Unterlagen von der antragstellenden Gemeinde anfordern.

(3) Wird ein Antragsformular oder ein elektronisches Antragsverfahren zur Verfügung gestellt, ist dieses von den Gemeinden zu verwenden. Soweit in einer Gemeinde dann die Voraussetzungen für eine elektronische Antragstellung noch nicht vorliegen, besteht ausnahmsweise die Möglichkeit der schriftlichen Antragstellung.

§ 6

Berücksichtigung von pauschalem Mehrbelastungsausgleich künftiger Jahre

(1) Der an die Gemeinde erstattete Betrag nach § 4 wird mit den künftigen pauschalen Mehrbelastungsausgleichszahlungen nach § 2 verrechnet.

(2) Unbeschadet hiervon ist die Gemeinde berechtigt, weitere Anträge auf Fehlbetragsausgleich zu stellen.

§ 7

Evaluation

Die Regelungen zum Mehrbelastungsausgleich gemäß § 1 Absatz 1 und 3 des Gesetzes über den Mehrbelastungsausgleich für kommunale Straßenausbaumaßnahmen werden gemäß § 1 Absatz 4 des Gesetzes über den Mehrbelastungsausgleich für kommunale Straßenausbaumaßnahmen evaluiert. Dabei soll überprüft werden, ob die für den Ausgleich der Mehrbelastungen geschaffenen Regelungen einer pauschalen Zuweisung geeignet und angemessen sind. Außerdem soll untersucht werden, ob ein anderer Verteilungsschlüssel besser geeignet wäre oder eine ausschließliche Spitzabrechnung gegenüber einer pauschalen Zuwendung vorzugswürdig wäre. Die Evaluation besteht aus Datenerhebung, Auswertung und Evaluationsbericht. Die Gemeinden haben die Pflicht, das Land oder von ihm Beauftragte mit den für die Evaluation erforderlichen Daten und Unterlagen zu unterstützen.“

4. Der bisherige § 4 wird der § 8.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den [Datum der Ausfertigung]

Der Minister für Infrastruktur und Landesplanung

Guido Beermann

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der Gesetzgeber hat in § 3 des Gesetzes über den Mehrbelastungsausgleich für kommunale Straßenausbaumaßnahmen das für Straßenwesen zuständige Mitglied der Landesregierung ermächtigt, im Einvernehmen mit den für Inneres und für Finanzen zuständigen Mitgliedern der Landesregierung Regelungen zu den drei Ausgleichsinstrumenten des Gesetzes zu treffen. In einem ersten Schritt sind in der Straßenausbau-Mehrbelastungsausgleich-Verordnung (StraMaV) vom 6. September 2019 (GVBl. II Nr. 73) zunächst nur Regelungen zur Pauschalzahlung und zur Rückerstattung von aufgehobenen Beitrags- und Vorausleistungsbescheiden getroffen worden. Nur mit der Entkoppelung der Regelungsbestandteile konnte erreicht werden, dass die Pauschalzahlungen zeitnah im Jahr 2019 an die Gemeinden erfolgen konnten. Mit der nun folgenden ersten Änderung der StraMaV sollen Regelungen zum Fehlbetragsausgleich nach § 1 Absatz 3 des Gesetzes über den Mehrbelastungsausgleich für kommunale Straßenausbaumaßnahmen und die Durchführung der Evaluation ergänzt werden. Ein Fehlbetragsausgleich kann nur in Betracht kommen, soweit durch die jährlichen pauschalen Zahlungen die durch das Beitragserhebungsverbot entstandene Mehrbelastung nicht vollständig gedeckt wird. Die Verordnungsergänzung soll sicherstellen, dass landesseitig nur die durch das Beitragserhebungsverbot entstehenden Einnahmeausfälle kompensiert werden, indem sämtliche pauschale Mehrbelastungsausgleichszahlungen bei der Berechnung des Fehlbetragsausgleichs berücksichtigt werden.

B. Besonderer Teil

Zu 1

Mit der ersten Änderung der Verordnung werden die Aufgaben der Erstattungsbehörde Landesamt für Verkehr und Bauen (LBV) in § 1 erweitert. Während sie zunächst nur als Auszahlungsbehörde bestimmt worden war, erfolgen die durch die Änderung der Verordnung ergänzten Auszahlungen aufgrund von Prüfverfahren, so dass deren Tätigkeit nunmehr durch „Prüfung und Gewährung“ bestimmt wird.

Zu 2

Zu 2 a)

In § 2 Absatz 1 Satz 1 wird aus Gründen der Klarstellung das Wort „zweckgebundene“ eingefügt. Die Pauschale dient dem Ausgleich der Mehrbelastung, die durch das Erhebungsverbot für Straßenbaubeiträge entsteht. Straßenbaubeiträge stellen nach der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung des § 8 KAG Geldleistungen der beitragspflichtigen Grundstückseigentümer dar, die ausschließlich einem teilweisen Ersatz des Aufwandes straßenbaulicher Investitionsmaßnahmen (z.B. Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung) dienen. Mit diesen Beiträgen wurden von den betroffenen Grundstückseigentümern die wirtschaftlichen Vorteile abgegolten, die sie durch die Investition der Gemeinde in den Straßenausbau erhielten. Die Höhe der Beiträge wurde gestaffelt nach dem Umfang der Vorteile anteilig von den

Grundstückseigentümern und der Gemeinde erbracht. Diese Beiträge der Grundstückseigentümer waren zweckgebundene investive Einnahmen der Gemeinden und durften ausschließlich für die konkrete Investition verwendet werden. Im Gegensatz hierzu waren Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen nicht beitragsfähig und gingen immer zu Lasten der Gemeinde. Insofern ersetzen die Zahlungen nach dieser Verordnung die durch das Beitragserhebungsverbot entfallenden Beitragseinnahmen der Gemeinde. Dies ändert allerdings nichts am Charakter der Einnahmen der Gemeinde. Die Erstattungsleistungen des Landes sind daher investiv zweckgebunden für den Straßenausbau (als Ersatz für die weggefallenden Beiträge) zu verwenden. Die Einfügung des Wortes „zweckgebunden“ hat deshalb nur deklaratorischen Charakter. Anders als bei sonstigen Erstattungsregelungen aufgrund des strikten Konnexitätsprinzips ergibt sich die Zweckbindung hier aus dem gesetzlichen Zusammenhang als Ausgleichszahlung für Straßenausbaubeiträge.

Die Tatsache, dass statt der Straßenbaubeitragspflichtigen nunmehr das Land einen Mehrbelastungsausgleich an die Gemeinden gewährt, führt nicht dazu, dass dieser dadurch zur Zuweisung des Landes wird. Die bisherige Systematik soll durch das Erhebungsverbot von Straßenbaubeiträgen nicht geändert werden. Im Ergebnis bleiben die Mehrbelastungsausgleichszahlungen Mittel Dritter, so dass diese, wie auch bisher, in Fördermittelverfahren von den förderfähigen Gesamtkosten abzuziehen sind.

Die Beibehaltung der bisherigen Systematik hat auch zur Folge, dass Straßenausbaumaßnahmen auch zukünftig nicht ausschließlich aus den Erstattungsleistungen des Landes finanziert werden dürfen. Vielmehr sind die Straßenausbaumaßnahmen wie bislang jeweils aus den Erstattungsleistungen für nicht zu erhebende Straßenbaubeiträge und den Eigenmitteln der Gemeinde anteilig zu finanzieren.

Zu 2 b)

Die Gemeinden erhalten die in Form von jährlichen Pauschalen zugewiesenen Mittel zweckgebunden. Aus der Zweckbindung ergibt sich zwingend, dass diese Mittel auch über mehrere Jahre vorgehalten werden können (sog. Ansparen). Die Bildung von Sonderrücklagen ist dafür notwendig. Gemäß § 25 Satz 3 der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung – KomHKV) dürfen derartige Sonderrücklagen nur ausgewiesen werden, soweit sie aufgrund eines Gesetzes oder einer Verordnung zu bilden sind. Diese Voraussetzung ist mit dem Gesetz über den Mehrbelastungsausgleich für kommunale Straßenausbaumaßnahmen gegeben. Da die Ausgleichszahlungen zweckgebunden sind, wird in dieser Änderungsverordnung lediglich deklaratorisch festgestellt, dass die Bildung einer Sonderrücklage für nicht verwendete Mehrbelastungsausgleichszahlungen vorzusehen ist. Für die haushaltsrechtliche Umsetzung dieser Sonderrücklagen gelten die Vorschriften der KomHKV.

Zu 3.

Zu § 4

§ 4 legt die Grundsätze des Fehlbetragsausgleich auf Antrag (sog. Spitzabrechnung) fest. Das Land erstattet den Gemeinden die Differenz zwischen dem rechne-

risch auf die Beitragspflichtigen entfallenden umlagefähigen Aufwand der Straßenausbaumaßnahme und den bereits aufgrund dieser Verordnung erfolgten Zahlungen. Das Land tritt an die Stelle derjenigen, die nach § 8 KAG in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung beitragspflichtig gewesen wären, jedoch aufgrund des geltenden Beitragserhebungsverbots für nach dem 31. Dezember 2018 beendete Straßenausbaumaßnahmen nicht mehr zu Beiträgen herangezogen werden können. Die beitragsrechtlichen Regelungen ergeben sich aus dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) und den entsprechenden jeweiligen Satzungen der Gemeinden. Das Land muss den Gemeinden die Einnahmeausfälle aufgrund des Beitragserhebungsverbot nach dem Gesetz über den Mehrbelastungsausgleich erstatten. Der umlagefähige Aufwand ist hierbei auf Grundlage der am 31. Dezember 2018 geltenden kommunalrechtlichen Vorschriften zu ermitteln. Dies gilt namentlich für § 8 Absatz 3 KAG. Daher können auch Erstattungen für den Ausbau von Teileinrichtungen beantragt werden. Außerdem wird klargestellt, dass auch die bis zur Abschaffung der Beitragserhebungspflicht bestehenden Möglichkeiten der Abschnittsbildung und Kostenspaltung für die Gemeinden nach § 8 Absatz 5 KAG erhalten bleiben. Hierbei sind sowohl die am 31. Dezember 2018 bestehenden Regelungen des KAG, als auch die durch die Gemeinden selbst geschaffenen satzungsrechtlichen Vorgaben und Regelungen einzuhalten.

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt fest, dass der Antrag auf Ausgleich des Fehlbetrages schriftlich unter Beachtung des § 5 Absatz 3 bei der Erstattungsbehörde zu stellen ist. In § 5 Absatz 3 ist festgelegt, dass nach Einführung eines elektronischen Verfahrens dieses zu nutzen ist. Hierbei wird davon ausgegangen, dass den Gemeinden die Nutzung problemlos möglich sein wird, weil sie im Rahmen des Onlinezugangsgesetzes (OZG) ohnehin ihre elektronische Ausstattung und Verfahren entsprechend auszurichten haben.

Zu Absatz 2

Satz 1 übernimmt den Grundgedanken des § 1 Absatz 1 des Gesetzes über den Mehrbelastungsausgleich für kommunale Straßenausbaumaßnahmen, der festlegt, für welche Straßenausbaumaßnahmen Erstattungen erfolgen.

In Satz 2 und 3 erfolgen Klarstellungen, wie und für welche Straßenausbaumaßnahmen Erstattungsanträge gestellt werden können. Die Auszahlung der Pauschalen nach § 2 ist durch den Verteilungsschlüssel der gewidmeten Gemeindestraßen bestimmt. Die Pauschale dient dem Ersatz für alle Einnahmeausfälle aufgrund des Beitragserhebungsverbot und betrifft insoweit sämtliche straßenbaulichen Investitionsmaßnahmen. Daneben tritt der Fehlbetragsausgleich auf Antrag, wenn die jährlichen Pauschalen die Beitragsausfälle nicht vollständig decken. Dazu können straßenbaubeitragspflichtige Anlagen oder Anlagenteile wie Geh- und Radwege, Plätze, Straßenentwässerung oder auch Straßenbeleuchtung zählen. Ebenfalls unverändert sollen den Gemeinden die Möglichkeiten nach dem KAG erhalten bleiben, wonach der Aufwand auch für Abschnitte einer Einrichtung oder Anlage erhoben werden konnte, wenn diese selbstständig in Anspruch genommen werden können. Voraussetzung ist auch hier, dass für die jeweilige Straßenausbaumaßnahme die sachliche Beitragspflicht entstanden wäre. Aufgrund der Verweisung des § 1 Absatz 3 des Gesetzes über den Mehrbelastungsausgleich auf das am 31. Dezember 2018

geltende Beitragsrecht sind die v. g. Möglichkeiten weiterhin gegeben, so dass die Aufzählung in der StraMaV lediglich klarstellenden Charakter hat.

Zu Absatz 3

Durch Anrechnung von bereits erhaltenen Zahlungen aufgrund der Verordnung (Pauschaler Mehrbelastungsausgleich nach § 2 und Vorausleistungen) sollen Überzahlungen beim Fehlbetragsausgleich an die Gemeinden vermieden werden. Nach § 1 Absatz 3 des Gesetzes über den Mehrbelastungsausgleich für kommunale Straßenausbaumaßnahmen gleicht das Land auf Antrag die Mehrbelastungen der Gemeinden aus, die durch die pauschalierten Zahlungen nach § 1 Absatz 1 des Gesetzes nicht gedeckt werden. Das Gesetz verpflichtet die Gemeinden, die Höhe der Mehrbelastung im Einzelnen nachzuweisen. Dafür ist es erforderlich, dass dem rechnerisch auf die Beitragspflichtigen entfallenden umlagefähigen Aufwand der Straßenausbaumaßnahme (Beitragsentfall) die bis zum Zeitpunkt der Antragstellung erhaltenen Zahlungen gegenübergestellt werden. Nicht berücksichtigt wird die nach § 3 Absatz 2 zusätzlich gewährte Verwaltungskostenpauschale. Ebenfalls unberücksichtigt bleiben auch pauschale Zahlungen nach § 2, die bereits zweckentsprechend als Ersatz für nicht erhobene Straßenausbaubeiträge für den Straßenbau verwendet wurden. Die verbleibende Mehrbelastung wird den Gemeinden erstattet. Der Antrag auf Ausgleich des Fehlbetrages kann mehrere Straßenausbaumaßnahmen und auch verschiedene Kalenderjahre umfassen.

Zu Absatz 4

§ 1 Absatz 3 Satz 3 des Gesetzes über den Mehrbelastungsausgleich für kommunale Straßenausbaumaßnahmen legt fest, dass für die Berechnung der Mehrbelastung einer Gemeinde die entsprechende Satzung für Straßenbaubeiträge der jeweiligen Gemeinde in der am 31. Dezember 2018 geltenden Fassung maßgeblich ist.

Durch Bezugnahme auf § 8 Absatz 8 KAG wird den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet, Vorausleistungen zu beantragen. Absatz 3 Satz 2 begrenzt den Anspruch der Gemeinden auf die Höhe, in der Vorausleistungen von den Gemeinden am 31. Dezember 2018 erhoben werden konnten. Damit soll sichergestellt werden, dass die Gemeinden so gestellt werden, wie sie vor der Abschaffung der Beitragspflicht der Grundstückseigentümer gestanden haben. Nach § 8 Absatz 8 KAG konnten die Gemeinden Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen endgültigen Beitragsschuld verlangen, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. War die Beitragspflicht sechs Jahre nach Erlass des Vorausleistungsbescheids noch nicht entstanden, konnte die Vorausleistung zurückverlangt werden. Der Rückzahlungsanspruch war ab Erhebung der Vorausleistung mit 4 vom Hundert jährlich zu verzinsen. Die Vorausleistung war mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen.

Die Verordnung geht von dem Leitgedanken aus, dass die Gemeinden grundsätzlich so gestellt werden müssen, als ob sie weiterhin Straßenbaubeiträge erheben könnten und der Gesetzgeber ihnen diese Einnahmemöglichkeit nicht genommen hätte. Deshalb müssen die nach der bisherigen Gesetzeslage möglichen Vorfinanzierungsinstrumente für die Gemeinden weiterhin erhalten bleiben. Dies ist letztlich auch Ausfluss der Regelung in § 1 Absatz 3 des Gesetzes über den Mehrbelastungsausgleich wonach die am 31. Dezember 2018 geltenden Regelungen Anwendung finden. Insoweit ist die Vorausleistung dann möglich, wenn diese auch in der

jeweiligen Satzung geregelt wurde. Anderenfalls müssten manche Gemeinden mangels Liquidität Kredite aufnehmen, was zu einem erhöhten Anstieg der Kreditaufnahmen im Land führen würde. Da dies vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt war, gibt es weiterhin die Möglichkeit, Vorausleistungen bei der Erstattungsbehörde zu beantragen. Dabei ist die vorläufige Höhe der Mehrbelastung darzustellen und nach der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht zeitnah eine Endabrechnung vorzunehmen.

Zu § 5

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die erstmalige Antragstellung und legt fest, welche Angaben und Unterlagen die Gemeinden für den Fehlbetragsausgleich auf Antrag mindestens vorlegen müssen.

Im Falle der erstmaligen Antragstellung haben die Gemeinden ihre Satzung für Straßenbaubeiträge in der am 31. Dezember 2018 geltenden Fassung vorzulegen. Mit dem Wortlaut „entsprechende Satzungen“ sind nicht nur die Straßenausbausatzungen, sondern ggf. auch Sondersatzungen gemeint, wie sie beispielsweise im Falle von Vorausleistungen möglich sind. Damit soll sichergestellt werden, dass die Gemeinden so gestellt werden, wie sie vor der Abschaffung der Beitragspflicht der beitragspflichtigen Grundstückseigentümer und -nutzer gestanden haben. Bereits der Gesetzgeber hat in § 1 Absatz 3 Satz 3 des Gesetzes über den Mehrbelastungsausgleich für kommunale Straßenausbaumaßnahmen festgelegt, dass für die Berechnung der Mehrbelastung einer Gemeinde die entsprechende Satzung für Straßenbaubeiträge in der jeweiligen Gemeinde in der am 31. Dezember 2018 geltenden Fassung maßgeblich ist. Die Vorlage der Satzung ist deshalb für die Erstattungsbehörde unverzichtbar.

Zu Nummer 1

Für die Antragstellung ist es erforderlich, dass der Beschluss des nach der Hauptsatzung zuständigen Organs der Gemeinde (Gemeindevertretung, Hauptausschuss, Hauptverwaltungsbeamter) den Beschluss über die Straßenausbaumaßnahme vorlegt.

Zu Nummer 2

Die Gemeinde soll Belege dafür vorlegen, dass es sich dabei um eine Maßnahme handelt, für die nach den am 31. Dezember 2018 geltenden beitragsrechtlichen Regelungen in der Gemeinde Straßenbaubeiträge zu erheben gewesen wären. Dabei sollen die Anforderungen an die Gemeinde nicht überspannt werden. Wichtig ist für die Erstattungsbehörde, dass der Ausbauzustand vor der Baumaßnahme aus dem Unterlagen zu ersehen ist. Dafür werden regelmäßig schon aussagekräftige Fotos genügen, auf denen der Ausbauzustand erkennbar ist. Hierfür können auch Bestandsaufnahmen der Gemeinde dienen, die im Vorfeld von Ausschreibung und Planung ohnehin zu erstellen sind.

Zu Nummer 3

Nummer 3 konkretisiert den Grundsatz des § 4 für das Nachweisverfahren. Erforderlich ist für die Erstattungsbehörde der Nachweis der Gemeinde über den jeweiligen Beitragsausfall, der durch das Beitragserhebungsverbot ausgelöst worden ist.

Zu Nummer 4

Nummer 4 unterscheidet die Fälle der Vorausleistungen von den Fällen des Fehlbetragsausgleichs auf Antrag. So ist im Falle der Beantragung von Vorauszahlungen der Beginn der Straßenbaumaßnahme, im Falle der Erstattung der Nachweis der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht der Straßenbaumaßnahme beizufügen. Aufgrund von Nummer 4 wird von den Gemeinden der Nachweis der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht der Straßenausbaumaßnahmen verlangt. Da es sich bei dem Verfahren des Fehlbetragsausgleich auf Antrag um ein Erstattungsverfahren handelt, ist es erforderlich, dass die Anlage (hier die Straße oder bei entsprechenden Beschlüssen der Anlagenteil) endgültig hergestellt ist. Die Verordnung verwendet den Begriff Entstehung der sachlichen Beitragspflicht, wie er aus dem KAG vorgegeben war. In der Praxis wird dies regelmäßig die Abnahme der Straßenausbaumaßnahme sein.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 legt fest, dass die Gemeinden verpflichtet sind, ihre Antragsunterlagen so vorzulegen (vollständig und prüffähig), dass die Erstattungsbehörde den Antrag bearbeiten kann. Zugleich besteht die Möglichkeit ergänzende Unterlagen oder Erläuterungen, soweit diese von der Gemeinde für notwendig erachtet werden unmittelbar mit einzureichen. Darüber hinaus ermächtigt Absatz 2 Satz 2 die Erstattungsbehörde dazu, über die nach Absatz 1 vorzulegenden Angaben und Unterlagen nach pflichtgemäßem Ermessen weitere Nachweise von den Gemeinden zu fordern. Damit soll der Erstattungsbehörde die Möglichkeit gegeben werden, etwa bei Unklarheiten oder im Rahmen von Stichproben ergänzende Unterlagen, insbesondere die Bauakten, von den Gemeinden zu erhalten.

Anhaltspunkte für einen Zweifelsfall können sich aus vorhandenen Informationen und Akten bei der Erstattungsbehörde und den sie unterstützenden Landesbetrieb Straßenwesen (LS) ergeben. Denkbar wären Doppelzahlungen bei kumulativen Anträgen auf Förderung und Mehrbelastungsausgleich, ohne die jeweiligen Anträge gegenseitig bei der Antragsstellung anzugeben, da Mehrbelastungsausgleichzahlungen als Mittel Dritter im Förderverfahren abzuziehen sind. Vorstellbar wäre auch eine genauere Überprüfung im Falle einer auffällig kurzen Nutzungszeit der gemeindlichen Straße nach Herstellung bzw. nach Ausbau. Regelmäßig wird hier die Bauakte als Nachweis für die Überprüfung der Erstattungsbehörde dienen. Außerdem soll die Erstattungsbehörde die Möglichkeit von Stichprobenprüfungen erhalten.

Zu Absatz 3

Absatz 3 verpflichtet die Gemeinden zur Nutzung eines Antragsformulars oder eines elektronischen Verfahrens, wenn dieses von der Erstattungsbehörde (Landesamt für Bauen und Wohnen – LBV) zur Verfügung gestellt wird. Allerdings sollen auch Gemeinden als Ausnahme weiterhin einen schriftlichen Antrag stellen können, wenn bei ihnen noch nicht die Voraussetzungen für eine elektronische Antragstellung vorliegen.

Zu § 6

Zu Absatz 1

§ 6 geht von dem Grundgedanken aus, dass keine doppelte Gewährung von Pauschale und Spitzabrechnung erfolgen soll. Das Land ist aus Gründen der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung gehalten, dafür zu sorgen, dass die Einnahmeausfälle nicht überkompensiert werden. Die entsprechende Anrechnung der Pauschalen anderer Jahre auf den Fehlbetragsausgleich auf Antrag hat der Gesetzgeber bereits grundsätzlich vorgegeben und dem für Straßenwesen zuständigen Mitglied der Landesregierung u. a. die Befugnis eingeräumt, Regelungen über die Berücksichtigung von pauschalen Mehrbelastungsausgleichen anderer Jahre zu treffen. Von dieser Ermächtigung macht Absatz 1 Gebrauch. Während mit der Differenzberechnung in § 4 Absatz 3 die Berücksichtigung der Pauschalen für die Vergangenheit erfolgt, wird an dieser Stelle auch die Berücksichtigung der künftigen Pauschalen beim Fehlbetragsausgleich auf Antrag vorgesehen. Ein erstatteter Fehlbetrag soll solange mit künftigen Pauschalen nach § 2 verrechnet werden, bis dieser durch die Pauschalen ausgeglichen ist.

Zu Absatz 2

Die Verrechnung mit künftigen pauschalen Mehrbelastungsausgleich soll die Gemeinden jedoch nicht hindern, im Falle von Beitragsausfällen weitere Fehlbetragsausgleichsansprüche geltend zu machen. Der Anspruch soll durch die Verrechnung nicht verkürzt werden. Die Verrechnung der Fehlbetragsausgleiche mit pauschalen Mehrbelastungsausgleichszahlungen künftiger Jahre wird für eine Gemeinde nur in Jahren ohne Fehlbetragsausgleich nach § 4 dieser Verordnung sichtbar, da in diesen Jahren keine oder nur eine abgesenkte Zahlung nach § 2 erfolgt. Nach der Berücksichtigung der Pauschalen stehen die Gemeinden nicht schlechter aber auch nicht besser als sie vor dem Verbot der Beitragserhebung standen. Die Berücksichtigung des pauschalen Mehrbelastungsausgleich sowohl für zurückliegende Jahre als auch in bestimmten Fällen für künftige Jahre führt deshalb unter keinen Umständen dazu, dass den Gemeinden die ihnen zustehende Kompensation verwehrt wird.

Zu § 7

Das Gesetz über den Mehrbelastungsausgleich für kommunale Straßenausbaumaßnahmen sieht in § 1 Absatz 4 vor, dass die Regelungen zum Mehrbelastungsausgleich nach den Absätzen 1 (pauschalierte Zahlungen) und 3 (Fehlbetragsausgleich auf Antrag) im Jahr 2023 zu evaluieren sind. Mit der Evaluation soll überprüft werden, ob das Gesetz und die darauf fußende StraMaV die beabsichtigte Wirkung haben. Dabei wird auch zu untersuchen sein, ob die verursachten Kosten verhältnismäßig sind. Daneben soll im Rahmen der Evaluation untersucht werden, ob die für den Ausgleich geschaffene Regelung einer pauschalierten Zuweisung geeignet und angemessen ist, den vollständigen Ausgleich unter Beachtung der Rahmenbedingungen des gemeindlichen Straßenbaus zu gewährleisten. Ebenfalls wird zu überprüfen sein, ob ein anderer Verteilungsschlüssel besser geeignet wäre oder ob im Ergebnis eine ausschließliche Erstattung im Wege der Spitzabrechnung ohne pauschale Zuweisung den Interessen von Gemeinden und Land besser gerecht wird. Die genaue Methode der Evaluation steht derzeit noch nicht fest. Ebenfalls ist noch nicht abschließend entschieden, ob externe Gutachten eingeholt werden sollen. Deshalb wird zunächst nur der Grundsatz festgelegt, dass die Evaluation aus

Datenerhebung, Auswertung und Evaluationsbericht bestehen soll. Die Gemeinden werden verpflichtet, bei der Evaluation das Land angemessen durch erforderliche Daten und Unterlagen zu unterstützen.